

Abrechnung von Verbandplatten und Schienungen

| ZMV Sabine Schröder

Sowohl beim GKV-Patienten als auch beim privat versicherten Patienten können die Verbandplatten, Schienungen und Schienungsverbände nach GOÄ GKV bzw. GOÄ Privat berechnet werden. In folgendem Artikel wird eine Übersicht über die Abrechnungsmöglichkeiten gegeben.

Auch Wundverbandplatten beim unverletzten Kiefer sind nicht – wie nach weitläufiger Auffassung vieler Kostenerstatter – Teil der chirurgischen Hauptleistung, sondern als selbstständige Leistung zusätzlich abrechenbar, wenn die medizinische Notwendigkeit hierfür vorliegt. Werden Verbandplatten allerdings im Zusammenhang mit privat-zahnärztlichen Leistungen erforderlich (z.B. Rezessionsbehandlung durch freie Schleimhauttransplantate, regenerative PAR-Chirurgie, prä- oder periimplantologische Schleimhautplastiken oder Knochentransferchirurgie u.Ä.), sind diese beim GKV-Patienten nicht als vertragszahnärztliche Leistungen abrechenbar.

Im Folgenden wird eine Übersicht über die Abrechnungsmöglichkeiten gegeben. Immer sind bei der GKV-Abrechnung die regionalen Unterschiede der einzelnen KZVn zu beachten und ggf. dort zu erfragen.

GOÄ 2700: Anlegen von Stütz-, Halte- oder Hilfsvorrichtungen am Ober- oder Unterkiefer oder bei Kieferklemme

Das Anlegen einer Verband- oder Verschlussplatte wird unter dieser Gebührensnummer abgerechnet. Hierzu zählen z.B.

- Gaumenschutzplatten nach Entfernung von palatinal retinierten Zähnen im Oberkiefer, nach Schlotterkammexzision, nach Entfernung von Exostosen etc.).

- Wundverbandplatte nach Entnahme eines freien Schleimhauttransplantates (bei GKV-Patienten als Privatleistung!).
- Eingliederung eines Monoblockes zur posttraumatischen funktionellen Behandlung der Mundöffnung bei Kiefergelenkfrakturen.
- Wundverbandplatte bei Eingriffen bei Patienten mit medikamentös bedingten Blutungsneigungen (z.B. Marcumar).
- Obdurator nach großen Zystenentfernungen.
- Fixationsverband bei Luxation.

Die Abrechnungsbestimmungen der GOÄ GKV sehen Folgendes vor: Die GOÄ 2700 ist einmal je Kiefer abrechenbar, über den Erfassungsschein zzgl. Material- und Laborkosten wie Abformmaterial, Laborrechnung Zahntechnik, Materialkosten (z.B. stellt die Kopf-Kin-Kappe ein berechenbares Fertigteile dar). Sie ist nicht abrechenbar für semipermanente Schienungen oder Anfertigung von Aufbissbehelfen (BEMA K1 ff.). Auch die Abrechnung über das KBR-Formular ist möglich. Werden die Leistungen über den Erfassungsschein abgerechnet, können die Material- und Laborkosten unter den BEMA-Nrn. 603 (Laborkosten Vertragszahnarzt) oder 604 (Laborkosten Fremdlabor) zusätzlich angesetzt werden. Die Laborkosten werden nach der BEL-Nummer 4023 (Verband-/Verschlussplatte) berechnet. Für den Fall, dass bei dieser Leistung Zähne angefügt werden müssen, sind

nur die Ziffern 3020 und 3620 abrechenbar. Mögliche Halteelemente können zusätzlich berechnet werden.

Im Rahmen der GOÄ PKV ist die Ä2700 ebenfalls einmal je Kiefer abrechenbar. Die tatsächlichen Material- und Laborkosten sowie die Kosten für das Abformmaterial sind zusätzlich berechnungsfähig.

GOÄ 2701: Anlegen von extraoralen Stütz-, Halte- oder Hilfsvorrichtungen, einer Verbands- oder Verschlussplatte, Pelotte oder dergleichen – im Zusammenhang mit plastischen Operationen oder zur Verhütung oder Behandlung von Narbenkorrekturen.

Hierzu zählt zum Beispiel das Anlegen einer Verschlussplatte oder festsitzenden Verbandplatte, einer Pelotte oder dergleichen im Zusammenhang mit plastischen Operationen oder zur Verhütung oder Behandlung von Narbenkontrakturen, das Anlegen von extraoralen Stütz-, Halte- oder Hilfsvorrichtungen oder das Anlegen einer festsitzenden Verbandplatte, wenn sie mit einer Knochenschraube fixiert wurde, z.B. nach einer präprothetischen Vestibulumplastik.

Auch sie ist im Rahmen der GOÄ GKV einmal je Kiefer abrechenbar. Bei Verletzungen des Gesichtsschädels/Kiefergelenkerkrankungen erfolgt die Abrechnung der GOÄ-Nr. 2701 auf dem KBR-Abrechnungsformular. Im Rahmen der konservierend-chirurgischen Behandlung kann die Abrechnung ent-

weder auf dem KBR-Abrechnungsformular oder auf dem Erfassungsschein erfolgen. Werden die Leistungen über den Erfassungsschein abgerechnet, können die Material- und Laborkosten unter den BEMA-Nrn. 603 (Laborkosten Vertragszahnarzt) oder 604 (Laborkosten Fremdlabor) zusätzlich abgerechnet werden.

Nach der privaten Gebührenordnung ist die Ä2701 einmal je Kiefer ansetzbar. Die Berechnung von Zuschlägen Ä440 (Operationsmikroskop), Ä441 (Laser) und Ä445 (Zuschlag bei ambulanter Durchführung von operativen Leistungen, die mit Punktzahlen von 1.200 und mehr Punkten bewertet sind) sind möglich. Die tatsächlichen Material- und Laborkosten sowie die Kosten für das Abformmaterial sind zusätzlich berechnungsfähig.

GOÄ 2702: Wiederanbringung einer gelösten Apparatur oder kleine Änderungen, teilweise Erneuerung von Schienen oder Stützapparaten – auch Entfernung von Schienen oder Stützapparaten – je Kiefer

Die Position GOÄ 2702 enthält mehrere zu berechnende Leistungsinhalte. Sie ist abrechenbar bei kleinen Änderungen (teilweise Erneuerung) von Schienen oder Stützapparaten, Wiederanbringung einer gelösten Apparatur (Schienen nach 2697, 2698, 2699 und Verbandplatten nach 2700, 2701 wenn diese fest eingegliedert waren), Entfernung von (festsitzenden) Schienen oder Stützapparaten, Entfernung von semipermanenten Schienungen nach Nr. K4. In den Abrechnungsbestimmungen der GOÄ GKV ist geregelt, dass sie einmal je Kiefer angesetzt werden kann, und bei Verletzungen des Gesichtsschädels/Kiefergelenkerkrankungen die Abrechnung der GOÄ-Nr. 2701 auf dem KBR-Abrechnungsformular erfolgt. Sie ist nicht abrechenbar für die Wiederherstellung oder Änderung von semipermanente Schienungen oder Aufbissbehelfen (K4 ff.). Im Rahmen der konservierend-chirurgischen Behandlung kann die Abrechnung entweder auf dem KBR-Abrechnungsformular oder auf dem Erfassungsschein erfolgen. Werden die Leistungen über den Erfassungsschein abgerechnet, können

die Material- und Laborkosten unter den BEMA-Nrn. 603 (Laborkosten Vertragszahnarzt) oder 604 (Laborkosten Fremdlabor) zusätzlich abgerechnet werden. Material- und Laborkosten bei Kieferbruchbehandlungen, Epithesen und Resektionsprothesen, die nicht im Verzeichnis des BEL II aufgeführt sind, werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Im Rahmen der GOÄ PKV ist sie ebenfalls einmal je Kiefer abrechenbar. Die tatsächlichen Material- und Laborkosten sowie die Kosten für das Abformmaterial sind zusätzlich berechnungsfähig.

Die Abrechnungshinweise sind von der Autorin nach ausführlicher Recherche erstellt worden. Eine Haftung und Gewähr wird jedoch ausgeschlossen.

kontakt.

APZ Sabine Schröder

Engelbertstraße 3, 59929 Brilon
E-Mail: schroeder@apz-brilon.de
www.apz-brilon.de

autorin.



Sabine Schröder, ZMV

Inhaberin des Dienstleistungsunternehmens APZ (Abrechnung und Praxisorganisation für Zahnärzte) in Brilon. Abrechnungsexpertin,

Schwerpunkt im Bereich GOZ/GOÄ, Spezialgebiet Implantologie und Oralchirurgie. Regionales Angebot eigener Schulungsveranstaltungen sowie bundesweit individuelle Intensivschulungen in Zahnarztpraxen zur Umsatzsteigerung und Update des Praxisablaufs. Sehr gute Anwenderkenntnisse im Umgang mit verschiedenen zahnärztlichen Abrechnungsprogrammen. Seit vielen Jahren bundesweite Dozentin bei zahlreichen Fortbildungsveranstaltungen, zahlreiche Publikationen in Fachzeitschriften zum Thema Abrechnung und Praxisorganisation.

Das Original

nur aus Bad Nauheim



K.S.I.

20 Jahre Langzeiterfolg

K.S.I. Bauer-Schraube

Eleonorenring 14 · 61231 Bad Nauheim
Tel. 06032/31912 · Fax 06032/4507